

BE_ZIVILSTRAF BK 2025 387 vom 26. August 2025

BE Obergericht, 2025-08-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2025_387

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2025 387 du 26 août 2025

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2025 387 del 26 agosto 2025

Regeste

Nichtanhandnahme | Andere Verfügungen StA, Polizei (393-a)

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung EO 25 5739 vom 21. Juli 2025 nahm die Regionale Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das vom Straf- und Zivilkläger B._____ gegen A._____ (nachfolgend: Beschuldigter) initiierte Strafverfahren wegen Drohung, angeblich begangen am 6. Juni 2025 im C._____ (Gefängnis), zufolge Rückzugs des Strafantrags nicht an die Hand. Dagegen wandte sich der Straf- und Zivilkläger mit persönlicher Eingabe vom 4. August 2025 an die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer) und führte aus, dass er erneut Strafanzeige wegen Morddrohung und neu Rufschädigung erhebe sowie eine Entschädigung von CHF 2'000.00 und die Übernahme der Gerichtskosten beantrage. Weiter stellte er sinngemäss den Antrag auf Beiordnung einer amtlichen Vertretung. Der Eingabe beigelegt war zudem eine Anzeige desselben Datums gegen unbekannte Täterschaft wegen «unbehandelter Magenentzündung». Da sich aus der Eingabe vom 4. August 2025 der Beschwerdewille nicht klar ergeben hatte (ersucht wurde darin um Annahme der Beschwerde oder Weiterleitung an das Regionalgericht), forderte die Verfahrensleitung i.V. der Beschwerdekammer den Straf- und Zivilkläger auf, innert einer Frist von fünf Tagen mitzuteilen, ob die Eingabe als Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft zu behandeln sei, und bejahendenfalls eine rechtsgenügende Begründung im Sinne von Art. 385 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) nachzuliefern, andernfalls auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde. Der Straf- und Zivilkläger wurde ferner darüber orientiert, dass seine Eingabe ohne fristgerechte Rückmeldung nicht als Beschwerde entgegengenommen und ad acta gelegt werde. Mit Eingabe vom 11. August 2025 beantragte der Straf- und Zivilkläger (nachfolgend: Beschwerdeführer) unentgeltliche Rechtspflege und führte aus, er sei nach dem Rückzug der Anzeige (resp. des Strafantrags) nochmals mehrmals bedroht worden. Mit Blick auf das Nachfolgende wurde auf das Einholen einer Stellungnahme bzw. auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet (Art. 390 Abs. 2 StPO).

E. 2

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer innert zehn Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]).

Aus den Ausführungen in der Eingabe vom

E. 4

Zusammengefasst erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet und ist abzuweisen.

E. 5.1

Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Da die Beschwerde abzuweisen ist, sind die Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer ersucht jedoch um unentgeltliche Rechtspflege. Dazu ist Folgendes festzuhalten:

E. 5.2.1

Gemäss Art. 136 Abs. 1 StPO wird der Privatklägerschaft für die Durchsetzung ihrer Zivilansprüche ganz oder teilweise die unentgeltliche Rechtspflege gewährt, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (sog. Mittellosigkeit/Bedürftigkeit) und die Zivilklage nicht aussichtslos erscheint (Bst. a). Dem Opfer wird die unentgeltliche Rechtspflege für die Durchsetzung seiner Strafklage gewährt, wenn es nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und die Strafklage nicht aussichtslos erscheint (Bst. b). Die unentgeltliche Rechtspflege umfasst gemäss Art. 136 Abs. 2 StPO – soweit hier interessierend bzw. vom Beschwerdeführer beantragt – die Befreiung von den Verfahrenskosten (Bst. b) und die Bestellung eines Rechtsbeistands, soweit dies zur Wahrung der Rechte der Privatklägerschaft oder des Opfers notwendig ist (Bst. c). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist zu begründen. Die gesuchstellende Person hat darzutun, weshalb die Zivil- oder Strafklage nicht aussichtslos erscheint und Belege einzureichen, die über ihre Einkommens- und Vermögenssituation, über sämtliche finanzielle Verpflichtungen sowie über den aktuellen Grundbedarf Aufschluss geben.

E. 5.2.2

Die Mittellosigkeit wird weder begründet noch belegt und lässt sich auch nicht zwingend aus dem Umstand herleiten, dass sich der Beschwerdeführer im Vollzug befindet. Sie kann vorliegend indes offenbleiben resp. auf das Ansetzen einer Frist zur Nachbesserung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege kann verzichtet werden, da die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege nicht bloss die Bedürftigkeit des Beschwerdeführers voraussetzt, sondern auch genügend Prozesschancen. Als aussichtslos sind nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts Prozessbegehren zu beurteilen, bei denen die Gewinnchancen beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren. Eine Partei, welche die Prozesskosten selber finanzieren müsste, würde mithin bei vernünftiger Überlegung kein solches Verfahren anstrengen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_99/2020 vom 23. Juni 2020 E. 2.1 mit Hinweis auf BGE 142 III 138 E. 5.1). Wie vorab angeführt, erweisen sich die Beschwerde gegen die erfolgte Nichtanhandnahmeverfügung und damit auch die Straf- und Zivilklage mit Blick auf die obigen Ausführungen von Beginn weg aussichtslos. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist deshalb zufolge Aussichtslosigkeit abzuweisen.

E. 5.3

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 600.00, sind somit vom Beschwerdeführer zu bezahlen.

E. 5.4

Zufolge seines Unterliegens hat der anwaltlich nicht vertretene Beschwerdeführer von vornherein keinen Anspruch auf eine Entschädigung. Dem Beschuldigten sind mangels Durchführung eines Schriftenwechsels keine entschädigungswürdigen Nachteile entstanden.

E. 6

Die Verfahrensleitung verfügt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.